## GEMEINDE KOBLACH

## KUNDMACHUNG

## Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Koblach über die Erlassung eines Fahrverbotes für Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht für die Ehbachbrücke.

In Anwendung der Bestimmung des § 94c Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBI. Nr. 30/1995 sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBI. Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

§ 1

Lenkern von Fahrzeugen ist es verboten, die Ehbachbrücke in Koblach mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht über 3,5 t überschreitet, zu befahren.

8 2

Diese Verordnung ist durch das Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, 9c "Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht" kundzumachen. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 idgF. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

Gerd Hölzl

An der Amtstafel angeschlagen am ..

abgenommen am ... 28...4.. 20.4

TOBLACE.

Zahl k120.20-2/2020-3 Koblach, den 31.03.2020